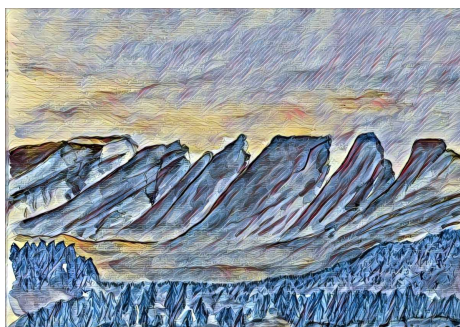




Gefahrgut-News 1 / 2021

Schwerzenbach, 13. Januar 2021

Beste Wünsche zum neuen Jahr 2021!



Das alte Jahr liegt hinter uns, und mit viel Schwung geht es ins neue Jahr! Grosse Ereignisse werfen ihre Schatten voraus! Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr und viel Erfolg, und vor allem gute Gesundheit

Das Bild, gemalt im Nov. 2020 von Ernst Winkler zeigt die Kette der 7 Churfürsten, gesehen auf einer Wanderung auf den Regulastein oberhalb des Ricken.

ADR 2021 und ADR / RID 2021: Ab sofort verfügbar!!

Auf den 1. Januar 2021 traten die Neuausgaben des ADR und RID, mit Uebergangsfrist bis 30.6.2021, in Kraft. Die Regelwerke sind ab sofort erhältlich. Die Regelwerke beinhalten viele Neuerungen wie auch die aktuellen auf den neusten Stand gebrachten Verordnungen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • GGBV • SDR 2021 mit Anhängen 1, 2, 3 • Auslegung der SDR (Erläuterungen) • SKV Strassenverkehrskontrollverordnung | <ul style="list-style-type: none"> • VSKV (Vollzugs VO zur SKV) • Auszug aus dem Ordnungsbussenkatalog • EG Kontrollrichtlinie mit Verstosskategorien • RSD (kombinierten Ausgabe ADR/RID) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bestellung per mail oder Telefon. Für Liebhaber der elektronischen Version: Gratis Download auf der Homepage der GEFAG sowohl das kombinierte ADR / RID 2021 mit allen aktuellen Verordnungen als auch das RID 2021!

Bessere Identifikation von Chemikalien

Chemikalien sollen künftig eindeutig identifiziert werden können. Der Bundesrat hat dazu eine Änderung der Biozidprodukteverordnung verabschiedet. Mit dem neuen eindeutigen **Rezepturidentifikator (UFI: Unique Formula Identifier)** kann die Zusammensetzung von gewissen gefährlichen Produkten wie Chemikalien, Biozide oder Dünger schnell bestimmt werden. Dies ist wichtig, damit die Ärzte von Tox Info Suisse, der offiziellen Informationsstelle für alle Fragen rund um Vergiftungen, die genaue Zusammensetzung einer Chemikalie kennen. So können sie bei Anfrage die angemessenen Massnahmen empfehlen. Die neue Bestimmung gilt ab dem 1. Januar 2022. Die letzte Uebergangsfrist zur Umsetzung dieser neuen Bestimmung läuft bis Ende 2025.

Revision der Biozidprodukteverordnung

Die Biozidprodukteverordnung SR 813.12 wird an die Entwicklung des EU-Rechts angepasst, wie z.B. Regelungen zur Geltungsdauer von Zulassungen und zum eindeutigen **Rezepturidentifikator (UFI)**. Diese Änderungen sind notwendig zur Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags mit der EU (MRA) im Bereich Biozidprodukte. Ausserdem sollen Vereinfachungen bei der Uebergangszulassung für Biozidprodukte eingeführt werden. In der Chemikalienverordnung (ChemV) wird die Anwendung des UFI auf gewisse Zubereitungen, die bereits einen UFI tragen oder für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, erweitert. Zwischen der EU und der Schweiz besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Kapitel 18 des Anhang I des MRA

regelt die gegenseitige Anerkennung von Biozidprodukten sowie die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Eindeutiger Rezeptur-Identifikator UFI:

Gemäss einer Studie⁴ in der EU hatten die Giftnotrufzentralen bei 40 Prozent der eingehenden Notrufe Probleme mit der korrekten Identifizierung des jeweiligen Gemischs. Die EU führt daher mit der Veröffentlichung von Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung einen eindeutigen Rezeptur-Identifikator (UFI, Unique Formula Identifier) stufenweise ab 2021 für alle Zubereitungen inkl. Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ein. Der UFI ist bei der Meldung von Chemikalien anzugeben und das Produkt muss über den UFI verfügen (das heisst der UFI ist nach Art. 15a Abs. 3 ChemV auf dem Produkt anzubringen oder aufzudrucken oder – wenn dies nicht möglich ist – nach Art. 15a Abs. 4 ChemV im Sicherheitsdatenblatt für berufliche Verwender bzw. in einer Kopie der Kennzeichnungselemente für private Verwender anzugeben). Der UFI ermöglicht im Vergiftungsfall eine schnelle Identifizierung der vorliegenden Zusammensetzung.

Der UFI soll **in der Schweiz für Biozidprodukte und Dünger**, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft sind, in der gleichen Weise wie in der EU, aber mit einer späteren Frist eingeführt werden. Für Chemikalien soll seine Anwendung erweitert werden auf Zubereitungen, die für berufliche Verwender bestimmt sind und die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft sind. Die ChemV wird im Zuge dieser Revision entsprechend angepasst.

Der UFI ist ein zusätzliches Kennzeichnungselement. Er erhöht den Gesundheitsschutz, da «Tox Info Suisse», die offizielle Informationsstelle der Schweiz für alle Fragen rund um Vergiftungen, damit im Vergiftungsfall rasch die genaue Rezeptur ermitteln kann.

Der UFI soll für Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger mit folgenden Übergangsfristen eingeführt werden:

- für ab dem 1.1.2022 neu in Verkehr gebrachte Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger zur privaten Verwendung: ab dem 1.1.2022
- für Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die bereits über eine UFI verfügen: ab dem 1.1.2022. In diese Kategorie fallen insbesondere Produkte, die aus dem EWR importiert werden.
- für alle anderen Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft werden, ab dem 1.1.2026

ASTRA unterzeichnete die MLA M 330

Die Vereinbarung M 330 ermöglicht es den Fahrzeugführern mit ADR-Bescheinigungen und Gefahrgutbeauftragten mit Schulungsnachweisen, deren **Gültigkeit nach dem 1. März 2020 abgelaufen ist, bis zum 28. Februar 2021 weiter tätig zu sein** bzw. die Auffrischungsschulung anstelle des Basiskurs zu besuchen. In der Schweiz sind Kursbesuche sowie das Ablegen von Prüfungen zwar weiterhin möglich. Eine Unterzeichnung drängt sich aber auf, um Probleme im internationalen Verkehr zu vermeiden. Die Nachbarstaaten der Schweiz haben diese multilaterale Vereinbarung unterzeichnet. Da auch viele Ausländer in der Schweiz Kurse besuchen und umgekehrt, könnte dies ansonsten Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit verursachen. Die Vereinbarung hindert die Ausweisinhaber jedoch nicht, ihre Auffrischungsschulungen rechtzeitig durchzuführen.

Aus der Gemeinsamen Tagung in Genf, im Sept. 2020

Es wurden spannende Themen diskutiert. Von der Anerkennung der EASA wurde schon in der letzten Gefahrgutnews berichtet. Genauso spannend aber ist die Frage nach der Verantwortlichkeit **ungereinigter oder teilentleerter Tanks:**

Wenn ein voller Tank von A nach B befördert wird (internationale Beförderung) und derselbe Tank dann, jedoch im leeren und ungereinigten Zustand, von B nach C befördert wird, um eine neue Ladung bei C aufzunehmen oder einfach nur um zur Niederlassung des Beförderers in C zurückzukehren:

- **Wer muss die neuen Beförderungspapiere für die Fahrt von B → C ausstellen oder ändern?**
- **Wer ist der neue Absender und Empfänger bei dieser Nachlaufstrecke?**

Es könnte verschiedene Optionen geben:

Auch wenn der Absender die Rückbeförderung nicht vertraglich vereinbart hat, kann davon ausgegangen werden, dass der erste Absender gemäss Absatz 1.4.2.1.1 e) ebenfalls verantwortlich bleibt, da sich im Tank noch Rückstände befinden. Der Empfänger in B hat jedoch keine weitere Verantwortung. Es ist unklar, wer bei der Beförderung von B nach C als Empfänger benannt werden

muss und wer das Beförderungspapier ändern muss. Die Delegierten äusserten sich mehrheitlich so, dass der erste Absender und der erste Empfänger keine Verantwortung mehr haben, da ihre Verantwortung mit der Entladung endet. Wenn der Fahrer mit dem ungereinigten leeren Tank weiterfährt, beginnt ein neuer Beförderungsvorgang von B nach C unter seiner Verantwortung. Der Beförderer muss ein neues Beförderungspapier ausstellen. Absender und Empfänger sind in diesem Fall der Beförderer. Die Gemeinsame Tagung ist sich in Bezug auf die Notwendigkeit einer Klärung der in dem Dokument aufgeworfenen Frage einig. Die Diskussion wird im März 2021 in Bern weitergeführt.

Absatz 5.3.2.1.5 ADR und RID

Die Bem. erhält neu folgenden Wortlaut:

"Bem. Dieser Absatz muss nicht für Fahrzeuge, mit denen Schüttgut-Container, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden"

Die Gefag hat schon vor 5 Jahren auf diese 2 nun korrigierte Fehler hingewiesen. Nach heutigen Recht ADR 2021 gilt die Bem. nur für bedeckte und gedeckte Fahrzeuge. Wenn zB. ein kleiner Tankcontainer oder ein Baustellentank auf einem offenen Fahrzeug befördert würde mit hohen Seitenläden, welche die orangen Tafeln verdecken, so müssten die orangen Tafeln auch beidseitig des Fahrzeugs angebracht werden. Und der zweite korrigierte Fehler: Die Ausdehnung der Dispensation auch auf kleine Schüttgut-Container. Was lange währt, wird endlich gut. 2023....

Wichtigste Anpassungen des ADR 2021

- Eine neue Eintragung für feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der **Kategorie A** enthalten (UN 3549), erlaubt die Beförderung zur Entsorgung grosser Abfallvolumen aus der medizinischen Behandlung von Menschen und Tieren. Zu dieser Eintragung gehören die neuen Verpackungsanweisungen P622 und LP622.
- Drei neue Eintragungen für programmierbare elektronische Sprengkapseln (UN 0511, 0512 und 0513) ergänzen die aktuellen Eintragungen (UN 0030, 0255 und 0456).
- Die Benennung der UN-Nummer 3363 wird ergänzt mit « gefährliche Güter in Gegenständen »
- Bei den UN-Nummern 3077 und 3082 für umweltgefährdende Stoffe darf die technische Benennung nach 3.1.2.8.1 (Sondervorschrift 274) eine bestehende spezifische Eintragung oder eine Gattungseintragung sein, wie zum Beispiel «Farbe» oder «Parfümerieerzeugnis». Es ist die Benennung zu verwenden, die das Produkt am zutreffendsten beschreibt.
- Sicherheitsplan: Die Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial in 1.10.3.1.2 wird aktualisiert.
- Lithiumzellen und –Batterien
Im Bereich der Lithiumzellen und –Batterien werden vor allem Anpassungen vorgenommen, die eine harmonisierte Umsetzung der wesentlichen Änderungen vom RID 2019 ermöglichen:
 - In der Sondervorschrift 376 wird präzisiert, wie die Beurteilung ob eine Lithiumzelle oder – Batterie beschädigt oder defekt ist, erfolgen muss. Diese muss auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Herstellers oder eines technischen Sachverständigen durchgeführt werden.
 - Die Sondervorschrift 390 und die Verpackungsanweisung P 903 enthalten neue Vorgaben für die Dokumentation und die Kennzeichnung von Versandstücken, die Kombinationen aus Lithiumbatterien in Ausrüstungen und mit der Ausrüstung zusammen verpackte Lithiumbatterien enthalten (z.B. Ersatzbatterien).
 - Bei Anwendung der Sondervorschrift 188 darf das Kennzeichen für Versandstücke zusätzlich zum Rechteck auch quadratisch sein
- Akkumulatoren
Die Verpackungsanweisung P 801 für neue und gebrauchte Akkumulatoren (Batterien) der UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 wird revidiert, indem sie den Ansatz von Verpackungsanweisung P 801a integriert. Zudem müssen bei der Beförderung von Altbatterien in Sammelbehältern Massnahmen getroffen werden, um Kurzschlüsse zu verhindern.
- Gase: Sondervorschrift CV 36 in 7.5.11: Im ADR wird nun in der CV 36 die bisherige Schweizer SDR-Regelung übernommen bzw. die Anforderung eingefügt, wonach zwischen dem Ladeabteil und der Führerkabine kein Gasaustausch möglich sein darf. Wenn dies nicht der Fall ist, reicht ein blosses Warnzeichen nicht aus, das auf die Begasung hinweist. Diese Vorschrift machte die Sonderregelung in Angang 1 der SDR überflüssig.

- Kühl- und Konditionierungsmittel: 5.5.3 Trockeneis (UN1845): Es wird neu den Kühl- und Konditionierungsmitteln gleichgesetzt, insofern es nicht in einem Versandstück als Sendung enthalten ist. Als Sendung muss es mit der Angabe «KOHLENDIOXID, FEST» oder «TROCKENEIS» gekennzeichnet sein. Zudem wird korrigiert, dass bei der zusätzlichen Prüfung für Versandstücke, die für die Aufnahme von Trockeneis vorgesehen ist, das einzelne Prüfmuster nur ein und nicht fünf Mal der Fallprüfung unterzogen werden muss.
- Container und Tanks:
 - Die **Norm EN 12972:2018** für die Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks ist spätestens ab dem 1. Juli 2021 zwingend anzuwenden (1.8.7.8, 6.8.2.6.2).
 - Ortsbewegliche Tanks, die den Zeitrahmen für ihre 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung überschritten haben, dürfen nur dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden, wenn eine grosse 5-Jahres-Prüfung durchgeführt wird (6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 und 6.7.4.14.6).
 - Für die Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen muss neu auch bei ortsbeweglichen Tanks im Beförderungspapier das Datum der tatsächliche Haltezeit notiert werden.
- Gemäss 1.4.3.3 e) ist der Befüller heute verpflichtet, den maximal zulässigen Füll- oder Massegehalt einzuhalten. Für bestimmte Tanks wird aber auch ein minimaler Füllungsgrad vorgeschrieben. Damit die Pflicht des Befüllers auch das Minimum einschliesst, wird neu auf den zulässigen anstatt auf den höchstzulässigen Befüllungsgrad abgestellt
- Tunnelbeschränkungen (Kapitel 8.6): 5.4.1.1.1 k): Neu muss im Beförderungspapier nicht nur der Tunnelbeschränkungscode, sondern auch die Angabe «—» gemäss Spalte (15) der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegeben werden. Somit wird aus dem Beförderungspapier ersichtlich, dass diese der Angabe «—» zugeordneten Stoffe nicht von den Tunnelbeschränkungen betroffen sind.
- SV 363: Diese Sondervorschrift hat es in sich. Sie wurde zwar per 1.1.2021 angepasst, ist aber immer noch völlig unverständlich und mit Fehlern behaftet
- Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge (Teil 9): Mit einem Zusatz in 9.1.3.4 wird klargestellt, dass nach Ablauf der Zulassungsbescheinigung eines Fahrzeugs Beförderungen von Gefahrgut erst wieder zulässig sind, sobald eine technische Untersuchung erfolgt ist und die Bescheinigung erneuert wurde. Zu Missverständnissen hatte geführt, dass die Zulassungsbescheinigung - auch bis einen Monat nach deren Ablauf - noch verlängert werden darf, ohne dass dadurch eine Lücke im Gültigkeitszeitraum entsteht.

Am Anfang steht die Schulung

Die Covid19 Verordnung und die im Oktober beschlossenen dringlichen Massnahmen verbieten zwar öffentliche Präsenzveranstaltungen, nicht aber Inhousekurse unter Einhaltung von Schutzbestimmungen! Für viele Unternehmungen hat der Gefahrgutbeauftragte mit seinen angestammten Aufgaben schon mehr als genug zu tun. Deshalb greifen solche Firmen gerne auf die Dienste eines externen Trainers zurück. Die Gefag hat eine ganze Reihe von Stammkunden, welche ihre Mitarbeiter regelmässig durch die Gefag ausbilden lassen. Interessiert? Verlangen Sie doch ein massgeschneidertes Angebot!

Nicht betroffen von den Covid19 Restriktionen sind die GGBV Grundkurse und Refresher.

GGBV Grundkurs und Refresher Klasse 1

Für Feuerwerker und Inhaber des Sprengausweises nach Artikel 51 und 52 der Sprengstoffverordnung findet am 26. Februar 2021 in Schwerzenbach ein Spezial - GGBV Kurs mit Prüfung für Stoffe der Klasse 1 statt. An und für sich können alle Kandidaten mit Sprengausweis bzw. Verwenderausweis direkt an der Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten teilnehmen, allerdings wird die Teilnahme am Kurs dringend empfohlen. Unterlagen und Anmeldung über www.gefag.ch

In eigener Sache;

Sie halten die neuste Ausgabe der Gefahrgutnews in Ihren Händen. Ich freue mich über Ihr Interesse an Neuigkeiten aus dem Bereich der Beförderung gefährlicher Güter! Ich möchte Sie mit diesen Mitteilungen aus der Welt der Beförderung gefährlicher Güter immer à jour halten. Das Recherchieren der verschiedenen Beiträge wie auch der Postversand ist allerdings mit einem bestimmten Aufwand verbunden, weshalb diese Ausgabe wieder einmal eine Proforma Rechnung enthält, mit der Bitte um Überweisung eines Unkostenbeitrags von Fr. 25.-. **Die Bezahlung dieser Rechnung ist absolut freiwillig.** Herzlichen Dank!